

6. IV. 1916

Vorsorge für erwerbslose Krankentassenmitglieder.

Das heute ausgegebene Reichsgesetzblatt veröffentlicht folgende vom 1. d. datierte, im Einvernehmen mit dem Handelsminister erlassene Verordnung des Ministers des Innern betreffend Vorsorgen für erwerbslos gewordene Mitglieder der Krankentassen:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Den nach dem Gesetze vom 30. März 1888 eingerichteten Krankentassen ist gestattet, für erwerbslos gewordene Mitglieder, denen von den Arbeitgebern eine Beihilfe zum Lebensunterhalte gewährt wird, mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung eine freiwillige Teilversicherung einzurichten, welche auf die in § 6, Z. 1, dieses Gesetzes bezeichneten Leistungen und ein Begräbnisgeld beschränkt ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Hohenlohe m. p.

Spismüller m. p.